

STELLUNGNAHME 2018-10-009 B öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Amtsleiter/in	Herr Diepold
	Telefon	3 05-11 40
	Telefax	3 05-11 46
	E-Mail	martin.diepold@ingolstadt.de
Datum	27.07.2018	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss X-Süd	20.06.2018

Beratungsgegenstand

Ausstattung der alten Schulturnhalle der GS Zuchering mit „**besonderen Spielgeräten**“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Antrag des BZA X-Süd auf Beschaffung von **besonderen Spielgeräten** für die Grundschule Zuchering (alte Schulturnhalle) nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass das Amt für Sport und Freizeit jegliche Maßnahmen, die der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen dienen, befürwortet und unterstützt.

Ausstattungen von Sporthallen für den Schulbetrieb und für den Breitensport sind nach Art. 57 GO kommunale Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Nachdem die neue Ballspielhalle an der Grundschule Zuchering mit den erforderlichen Sportgeräten nach den Bayerischen Schulbaurichtlinien bestückt wurde und die alte Turnhalle im Haushaltsjahr 2019 mit Turnmatten, Mattenwagen, Turnbänke, Gymnastikreifen, Speedropes, Gymnasikbälle ausgestattet wird, ist diese kommunale Pflichtaufgabe erfüllt.

Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich den Schulsport als auch den Breitensport für die Kinder und Jugendlichen der Sportvereine auszuüben.

Nach Aussage der Schulleiterin der GS Zuchering hat sich der Lehrplan für Sport an Grundschulen geändert. Nach diesem Lehrplan sollen die Kinder neben Geräteturnen etc. auch bestimmte Kompetenzen wie „erlebnisorientierte Erfahrungen“ erwerben.

Nach unseren Recherchen fördern die gewünschten Spielgeräte der GS Zuchering die motorischen Fähigkeiten, die Koordination und dienen dem Gleichgewichtstraining.

In der Turnhalle stehen zwei Geräteräume zur Verfügung. Für die Sportgeräte, welche über die Haushaltsmittel des Sportamtes beschafft werden, ist ein Geräteraum ausreichend; der zweite Geräteraum kann für die Lagerung der besonderen Spielgeräte genutzt werden.

Auch das Schulverwaltungsamt befürwortet den Antrag, kann jedoch für diese Anschaffungen keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Nachdem sportliche Betätigungen der Kinder durch die digitalen Medien immer weiter in den Hintergrund treten befürworten wir den Antrag des BZA auf Beschaffungen dieser besonderen Spielgeräte.

Die Mittel des Bürgerhaushaltes können nach II. Nr. 2 auch für freiwillige Aufgaben, u.a. im Aufgabenbereich Schulen (Nr. 3.2) verwendet werden.

Bei den Sportgeräten handelt es sich aber um keine Investitionen (II. Nr. 5). Der Bezirksausschuss hat allerdings die Möglichkeit - ohne Bindung an die Investitionsgrenze - jährlich einen Gesamtbetrag bis zu 5.000 € für Projekte, die unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegen, zu verwenden (II. Nr. 7)

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach IV. Nr. 6 der Bürgerhaushaltsrichtlinien.

gez.

Diepold
Amtsleiter